Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des
Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem

zwischen

dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich,
Bischof Dr. Stephan Ackermann

und

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Glinkastr. 24, 10117 Berlin

-BMFSFJ-

Berlin/Bonn, 2015

Aufhebung der Vereinbarung vom 06. Dezember 2013

Mit Unterzeichnung der nachfolgenden Vereinbarung durch die Vereinbarungspartner wird die am 06. Dezember 2013 unterzeichnete Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem aufgehoben.

Einleitung

Der von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" hat am 30. November 2011 in seinem Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und für immaterielle und materielle Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene beschlossen. Mit diesen Empfehlungen wurde die Basis für einen anspruchsvollen Umsetzungsprozess gelegt. Die Verantwortungsträger in Politik, Gesellschaft und Kirche sehen sich in der Verantwortung, diese Empfehlungen in einem ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs umzusetzen.

Empfehlungen des Runden Tisches

Für die von sexualisierter Gewalt Betroffenen hat die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches zu „Immateriellen und materiellen Hilfen für Betroffene" zentrale Bedeutung. Diese Empfehlungen zielen zum einen auf eine Verbesserung der gesetzlichen Hilfesysteme ab (insbesondere der Gesetzlichen Krankenversicherung und des Opferentschädigungsgesetzes). Zum anderen richten sie sich an diejenigen Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauchstaten stattgefunden haben. Diese Institutionen wurden vom Runden Tisch aufgefordert, sich an einem Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs zu beteiligen.

Zahlungen zur Genugtuung der Betroffenen (sog. „Anerkennungszahlungen") sind vom Ergänzenden Hilfesystem grundsätzlich nicht umfasst und obliegen allein den Täterinnen und Tätern und ggf. den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah.

Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) ist am 1. Mai 2013 als erster Teil des Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexueller Gewalt im familiären Bereich gestartet. Geleitet und gesteuert wird der Fonds von einem Lenkungsausschuss, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, ggf. der in den Fonds Sexueller Missbrauch einzahlenden Länder, des UBSKM, und der Betroffenen besteht. Der Lenkungsausschuss beobachtet insbesondere die Einhaltung der vom Runden Tisch beschlossenen Eckpunkte des Verfahrens und beruft die Mitglieder der Clearingstelle, die im Rahmen der Leistungsleitlinien insbesondere darüber entscheiden[1], welche Leistungen im konkreten Einzelfall gewährt werden. Die einzelnen Gremien der Clearingstelle bestehen aus vier ständigen Mitgliedern (je ein Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Mediziner/Medizinerin, Jurist/Juristin, Betroffenenvertretung). Die Geschäftsstelle des Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich (GStFSM) unterstützt die Clearingstelle und den Lenkungsausschuss (des FSM im familiären Bereich). Sie koordiniert die Arbeit der Beratungsstellen und konzipiert die Öffentlichkeitsarbeit des Ergänzenden Hilfesystems. Sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Sachverhalte beziehen, die die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) betreffen, ist diese über die Pressestelle des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz im Vorfeld zu beteiligen.
Die GStFSM nimmt Anträge von allen Betroffenen sexuellen Missbrauchs entgegen.
Weiterhin übernehmen die GSTFSM und die Clearingstelle des FSM die nachfolgend beschriebenen Prüf- und Empfehlungsaufgaben für das Ergänzende Hilfesystem im institutionellen Bereich.

Einbeziehung von Betroffenen

Die Belange der Betroffenen sind bei der Weiterentwicklung des Ergänzenden Hilfssystems zu berücksichtigen.

Einbindung der DBK in das Ergänzende Hilfesystem

Die Empfehlungen des Runden Tisches zu „Immateriellen und materiellen Hilfen für Betroffene" sehen u.a. die Einrichtung eines Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexuellen Missbrauchs in Institutionen vor.

[1] Im familiären Bereich entscheidet die Clearingstelle und gibt nicht nur eine Empfehlung ab

Die DBK hat sich aktiv an der Erarbeitung der Empfehlungen des Runden Tisches beteiligt. Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs übernimmt beim Thema „Sexueller Missbrauch" Koordinierungsaufgaben für die 27 (Erz-) Bistümer. Die DBK ist der Zusammenschluss der 27 rechtlich und in ihrem Wirken selbständigen (Erz-)Bistümer. Es bestehen keine Aufsichts- oder Durchgriffsrechte des Beauftragten der DBK gegenüber den (Erz-)Bistümern.
Für die DBK wird deren Beauftragter im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass sich die deutschen (Erz-)Bistümer an dem Ergänzenden Hilfesystem beteiligen.

Im Folgenden werden die Grundzüge des Teils des Ergänzenden Hilfesystems dargestellt, der für die DBK relevant ist.

Antragsberechtigung
Antragsberechtigt sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. „Sexueller Missbrauch" umfasst insbesondere Straftaten im Sinne des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).[2] Zeitliche Voraussetzung ist, dass der sexuelle Missbrauch nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) – auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR – und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) am 30. Juni 2013 begangen wurde.
Die Empfehlungen des Runden Tisches enthalten keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich des antragsberechtigten Personenkreises bzw. hinsichtlich des Tatortes oder der Täterin bzw. des Täters. Sofern jedoch Personen, die in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sexuell missbraucht wurden, wegen der (u. a.) hieraus resultierenden Folgeschäden Hilfeleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" bzw. aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949-1990" beantragen können, sind die Angebote dieser Fonds für sie vorrangig und abschließend.

Antragsfrist und Subsidiarität

Die Antragsfrist läuft vom 01.05.2013 bis 31.08.2016. Die bis Fristablauf eingegangenen Anträge werden bis zum 31.12.2017 abgearbeitet.
Das Ergänzende Hilfesystem soll also nicht auf Dauer angelegt sein, sondern Leistungen für eine Übergangszeit finanzieren, die derzeit von
den gesetzlichen Hilfesystemen nicht oder nicht gemäß den Bedürfnissen der Betroffenen geleistet werden (Subsidiarität des Hilfesystems). Es umfasst Vorleistungen in den Fällen, in denen die Leistungen des sozialrechtlich verpflichteten Leistungsträgers sich – gemessen an der Lage der Betroffenen – unangemessen verzögern. Das Ergänzende Hilfesystem ist gegenüber durchsetzbaren zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die Täterin oder den Täter subsidiär, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist. Die Subsidiaritätsprüfung nimmt die Clearingstelle vor.

Leistungen des Hilfesystems

[2] Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Empfehlung der Clearingstelle geltende Fassung des Strafgesetzbuchs, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

Das Ergänzende Hilfesystem kann von den Betroffenen subsidiär zu den gesetzlichen Hilfesystemen und zu bestehenden Rechtsansprüchen gegen die für den Missbrauch Verantwortlichen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für Hilfemaßnahmen ist, dass ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist und die beantragten Hilfen zur Linderung der Folgen des sexuellen Missbrauchs geeignet sind. Beantragt werden können psychotherapeutische Hilfen (soweit sie über das von GKV, PKV, GUV oder OEG abgesicherte Maß hinausgehen), die Übernahme von angemessenen Kosten zur individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs, Unterstützung bei besonderer Hilfebedürftigkeit, Übernahme von Beratungs- und Betreuungskosten, Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, sonstige Unterstützung in besonderen Härtefällen sowie die Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten für die Inanspruchnahme der Beratungsstellen.
Insbesondere gilt die im Abschlussbericht beschlossene Begrenzung der Leistungen auf maximal 10.000 € pro Antragsteller/ -in. Hierauf werden Hilfeleistungen (nicht etwaige „Anerkennungszahlungen") im Sinne der Empfehlungen des Runden Tisches angerechnet, die die Institution, in deren Verantwortungsbereich der sexuelle Missbrauch nach Überzeugung der Clearingstelle stattgefunden hat, bereits an die betroffene Person erbracht hat. Der Leistungsbedarf von Menschen mit Behinderung kann erhöht sein. Mehraufwendungen, die notwendig und angemessen sind, damit ein behinderter Mensch die Hilfeleistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen kann (z. B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten), werden nicht auf den Leistungsumfang angerechnet. Vorrangig sind jedoch auch hier die bestehenden gesetzlichen Hilfesysteme in Anspruch zu nehmen. Bei Tatbegehung im Verantwortungsbereich mehrerer Institutionen legt die Clearingstelle in ihrer Empfehlung dar, wie die Kosten zwischen den Institutionen aufzuteilen wären. Im Zweifel, d. h. wenn sich nicht klar zuordnen lässt, welcher Verantwortungsbereich hauptsächlich betroffen ist, erfolgt die Kostenaufteilung zu gleichen Teilen. Die individuelle Höchstgrenze von maximal 10.000 Euro (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) bleibt unberührt.

Aufbau des Ergänzenden Hilfesystems in Zusammenarbeit mit der DBK
Den Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Bereich des DBK stehen die zum EHS geschulten Beratungsstellen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Ausfüllen des Antragsformulars bei Bedarf zur Verfügung.
Eine Pflicht zur Beratung besteht nicht. Anträge können auch direkt oder über eine andere Beratungsstelle, deren Mitarbeitende nicht zum EHS geschult wurden bei der GStFSM eingereicht werden.
Bei der GStFSM gehen die ausgefüllten Antragsformulare ein (zentrales Eingangsmanagement).
Die GStFSM nimmt eine Plausibilitätsprüfung der Anträge vor (d.h., sie prüft, ob erforderliche Unterschriften und Angaben vorhanden sind, damit die Clearingstelle über den Antrag beraten kann).[3] Bei Bedarf (fehlende Unterschriften, fehlende Angaben) wendet sich die GStFSM mit Nachfragen/ Bitte um Nachreichung an den/ die Antragsteller/in.

[3] Ist Ergebnis der Plausibilitätsprüfung, dass der Vorrang der Fonds Heimerziehung besteht, weist die GStFSM den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Zuständigkeit dieser Fonds hin. Sollte der Antragsteller seinen Antrag beim Fonds „Sexueller Missbrauch" weiterhin aufrechterhalten wollen, entfällt die Stellungnahme der

Der/die Antragsteller/in kann eine Kontaktperson (Vertrauensperson) bevollmächtigen (z.B. Familienangehöriger, Jurist, Arzt, Freund), die für sie/ihn sowohl Nachfragen der GStFSM als auch der Institutionen beantwortet.

Zudem weist sie den/die Antragsteller/in darauf hin, dass – sofern die Angaben nicht erfolgen – die Clearingstelle eine ablehnende Empfehlung aussprechen kann.

Sofern Angaben zu der Einrichtung eines (Erz-)Bistums fehlen, ohne die eine Weiterleitung nicht möglich ist, wendet sich die GStFSM ebenfalls mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in.
Der/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung des Antrags nicht erfolgen kann, sofern die zur Zuordnung notwendigen Angaben nicht nachgereicht werden.
Die Ergebnisse der Prüfung werden in ein vorgefertigtes Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle[4] eingetragen und mit dem gesamten anonymisierten Antrag sowie den ~~die~~ notwendigen Daten nach Einwilligung des/der Antragsteller/in an das zuständige (Erz-)Bistum weitergeleitet. Die notwendigen Daten wie u.a. Name und Geburtsdatum des/der Antragstellers/in werden in ein Personendatenblatt eingetragen. Das (Erz-)Bistum klärt, ob es sich um eine zu ihm gehörende, konkret im Antrag genannte Einrichtung handelt und leitet den Antrag sowie das Personendatenblatt an die konkrete Einrichtung weiter, sofern die Einwilligung des/ der Antragsteller/in vorliegt.[5]

Das (Erz-)Bistum wird um eine Stellungnahme gebeten(„Plausibilitätsprüfung 2"). Die Stellungnahme sollte Ausführungen zum Tatort (Institution gab es zur angegebenen Zeit), zur Tatzeit (Antragsteller/in war zum Tatzeitpunkt in der Institution), zur Anrechenbarkeit bereits geleisteter Zahlungen und das Ergebnis zur Übernahme der Arbeitgeberverantwortung umfassen.
Die Stellungnahme wird über die GStFSM an die Clearingstelle weitergeleitet, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme, der Antragsangaben sowie Leistungsleitlinien (Leistungsleitlinien institutioneller Bereich) eine Empfehlung abgibt. Zudem teilt die Clearingstelle mit, ob sie den Missbrauch anerkennt oder nicht.

---

konkreten Einrichtung, d.h. es erfolgt eine direkte Weiterleitung an die Clearingstelle. Diese nimmt eine Prüfung vor und spricht eine Empfehlung aus.

[4] Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle: Es handelt sich um ein von der GStFSM vorbereitetes Formblatt. Seitens der GStFSM wird kein Votum abgegeben. Die formalen Prüfergebnisse der Plausibilitätsprüfung werden hier aufgenommen. Ergänzt um die vom (Erz-)Bistum abzugebende Stellungnahme wird das Votumsblatt/Übergabeblatt an die Clearingstelle weitergeleitet.

[5] Die GStFSM holt bei dem/der Antragsteller/in die Einwilligung zur Weiterleitung an die zuständige zentrale Stelle im (Erz-) Bistum ein. Sofern die zentrale Stelle der GStFSM bereits vorab die konkrete/n Einrichtung/en nennen konnte, an welche die zentrale Stelle die Unterlagen weiterleiten muss, wird die GStFSM auch für Weiterleitung an diese Einrichtungen die Einwilligung bei dem/der Antragsteller/in einholen, so dass die zentrale Stelle sich hierfür nicht mehr an den/ die Antragsteller/in wenden muss. Der/ Die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung des Antrags nicht erfolgen kann, sofern die Einwilligung zur Weiterleitung des Antrags an die zuständige zentrale Stelle sowie die konkrete/n benannte/n Einrichtung/en nicht erteilt wird.

Die GStFSM prüft, ob die Clearingstelle bei der Abgabe ihrer Empfehlungen den Rahmen der Leistungsleitlinien beachtet hat. Sie gibt die Empfehlung der Clearingstelle an das (Erz-) Bistum zur Entscheidung über die Leistung. Die Clearingstelle steht dem (Erz-)Bistum bei Rückfragen zu ihrer Empfehlung zur Verfügung. Das (Erz-)Bistum entscheidet über die Leistung und übermittelt diese Entscheidung der GStFSM zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/in.

Die DBK ist weder in der Clearingstelle noch im Lenkungsausschuss vertreten. Ein Lenkungsausschuss für den institutionellen Bereich ist nicht vorgesehen. Die Leistungsleitlinien, anhand derer die Clearingstelle ihre Empfehlung verfasst, werden mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der DBK, der DOK und des DCV sowie Vertretern anderer Institutionen, die sich ebenfalls an dem Ergänzenden Hilfesystem beteiligen, aktualisiert.
Vertreter/innen von Betroffenen aus dem Beirat des FSM und der UBSKM nehmen an diesen Treffen beratend teil.

Pflichten der Vereinbarungspartner
Die Vereinbarungspartner sind sich insbesondere über folgendes einig:

1. Die Bundesregierung bindet die DBK in das Ergänzende Hilfesystem ein. Die Sach- und Personalkosten der GStFSM, der Verdienstausfall und der Ersatz notwendiger Auslagen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Clearingstelle sowie die Kosten für die Schulungen der Beratungsstellen werden aus den für die Verwaltungskosten des Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) vorgesehenen Mitteln beglichen.

2. Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass

   - Empfehlungen der Clearingstelle über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen und den Umfang der Hilfeleistungen an Betroffene sexuellen Missbrauchs aus dem Verantwortungsbereich der (Erz-)Bistümer von diesen anerkannt werden;

   - das betroffene (Erz-)Bistum die Kosten der von der Clearingstelle empfohlenen und sie betreffenden Hilfeleistungen zeitnah begleicht. Bereits durch die Institution übernommene Therapiekosten werden angerechnet. Materielle Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen (sog. „Anerkennungszahlungen") können im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems ausnahmsweise dann angerechnet werden, wenn die Empfehlung der Clearingstelle sich nicht auf die Übernahme von Therapiekosten, sondern auf eine andere Leistung bezieht.

3. Im Falle von Anträgen Betroffener, die sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich missbraucht wurden (Mehrfachbetroffenheit), nimmt die GStFSM eine Plausibilitätsprüfung vor; das zuständige (Erz-)Bistum gibt eine Stellungnahme ab. Dann wird der Antrag der Clearingstelle vorgelegt. Die Clearingstelle entscheidet über den Antrag im familiären Bereich. Sie gibt eine

Empfehlung darüber ab, in welcher Höhe die Kosten durch die Institution zu tragen sind. Die GStFSM überprüft, ob sowohl die Entscheidung der Clearingstelle im familiären Bereich als auch die Empfehlung der Clearingstelle im institutionellen Bereich mit den Leistungsleitlinien übereinstimmt, keine fehlerhafte Ermessensausübung und kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und erlässt für den familiären Bereich einen Leistungsbescheid an den/ die Antragsteller/in. Das (Erz-)Bistum entscheidet über den institutionellen Antrag unter Berücksichtigung der Empfehlung der Clearingstelle und übermittelt der GStFSM diese Entscheidung zur Weiterleitung an den/ die Antragsteller/in. Die GStFSM leitet sowohl den Leistungsbescheid im familiären Bereich als auch die Leistungsbenachrichtigung im institutionellen Bereich an den/die Antragsteller/in weiter.
Der Beauftragte setzt sich dafür ein, dass das zuständige (Erz-)Bistum die entstandenen Kosten entsprechend der Empfehlung der Clearingstelle an den FSM zahlt.

4. Der Beauftragte setzt sich dafür ein, dass die (Erz-) Bistümer gegenüber den Antragstellenden im Rahmen der Leistungsbenachrichtigung deutlich machen, dass sie die Entscheidung über die Leistung unter Berücksichtigung der Empfehlung der Clearingstelle getroffen haben.

5. Die zuständigen (Erz-)Bistümer zahlen den Beratungsstellen für die Hilfe bei der Antragstellung eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Antrag. Dies gilt nur für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt. Die Pauschale wird durch die (Erz-)Bistümer direkt an die Beratungsstellen gezahlt.

6. Die zuständigen (Erz-) Bistümer zahlen der von dem/der Antragsteller/in bevollmächtigten Vertrauensperson eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro. Dies gilt nur für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt. Die Aufwandsentschädigung wird durch die (Erz-) Bistümer direkt an die Vertrauensperson gezahlt.

7. Diese Vereinbarung gilt, bis alle Anträge, die innerhalb der Antragsfrist eingegangen sind, bearbeitet wurden.
   Sie kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
   - eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien vorliegt, die eine Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht,
   - keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel für den Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) zur Verfügung stehen.

8. Diese Vereinbarung begründet keine einklagbaren Ansprüche der beteiligten Vereinbarungspartner.
   Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstleistungen resultieren sollten, haftet das BMFSFJ nur insoweit, als dass das

BMFSFJ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Alle im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems durch die Clearingstelle empfohlenen Leistungen sind freiwillige Leistungen der (Erz-)Bistümer, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

9. Sicherstellung des Datenschutzes

a) Die Vereinbarungspartner sind sich dessen bewusst, dass in den vorliegenden Verfahren der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems besonders sensible personenbezogene Daten von Betroffenen erhoben und bearbeitet werden. Diese stellen sog. besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG bzw. § 2 Abs. 10 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) dar. Die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen für die Betroffenen ist daher hoch. Die Parteien räumen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einen besonders hohen Stellenwert ein.

b) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, alle Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. jeweils für sie geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften (Landesdatenschutzgesetze, Kirchendatenschutzgesetze) sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen in eigener Verantwortung sehr genau einzuhalten.

c) Insbesondere sind sie sich über folgendes bewusst:

aa. Datenerhebungen und -übermittlungen dürfen nur mit wirksamer Ermächtigungsgrundlage, insbesondere Einwilligung aufgrund freier Entscheidung der betroffenen Person erfolgen (§§ 4, 4 a BDSG bzw. § 3 KDO). Daten mutmaßlicher Täter/innen sind ebenfalls besondere Arten personenbezogener Daten und dürfen weder vom Bund, vertreten durch das BMFSFJ, noch von einer Untergliederung (GStFSM) erhoben oder übermittelt werden (vgl. § 15 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 -6 oder 9 BDSG).

Die (Erz-)Bistümer tragen dafür Sorge, dass in allen beteiligten Stellen vor Ort (insbesondere in der Institution/Mitgliedsorganisation, an die das Antragsformular (der notwendige Teil) und das Votumsblatt/Übergabeblatt weitergeleitet werden) bei Vorgängen und Abläufen, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen

- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG bzw. § 4 KDO) verpflichtet werden, d.h. zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vorgänge verpflichtet sind und dass diese Pflicht zur

Verschwiegenheit auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus besteht.

- keine Mithörmöglichkeit Dritter von Telefonaten, Gesprächen, Kommunikation etc. besteht
- nicht die Möglichkeit unbefugter Einsichtnahme in Dokumente, Akten etc. besteht
- Computer: Zugriffsberechtigung und Passwort bestehen
- Bildschirmschoner bestehen
- sichere Übertragung von Daten besteht
- kein Heimarbeitsplatz zur Bearbeitung dieser sensiblen Daten besteht
- Regelungen zur datenschutzgerechten Abfallentsorgung bestehen
- Regelungen zur datenschutzgerechten Aktenvernichtung bestehen
- nur gesicherter E-Mail-Verkehr besteht, anderenfalls - sofern keine datenschutzgerechte elektronische Übermittlung möglich sein sollte - die Dokumente in Papierform weitergeleitet werden
- Festlegung von Aufbewahrungsfristen erfolgt
- datenschutzkonforme Aufbewahrung in verschlossenen Schränken erfolgt
- Abschließen von Zimmertüren erfolgt

bb. Auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (§ 9 BDSG bzw. § 6 KDO) wird besonders hingewiesen.

10. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Unterzeichnung

Berlin, den 2. Juni 2015

Die Bundesrepublik vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vertreten durch

Ralf Kleindiek

Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek

Bonn, den 12. Juni 2015

Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich

Vertreten durch

+ Stephan Ackermann

Bischof Dr. Stephan Ackermann